

## Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

1. **Vereinbarung:** Die Vereinbarung zwischen dem Feriengast und dem Unternehmer in Bezug auf die Nutzung des Stellplatzes.
2. **Feriengast:** Die Person, die mit dem Unternehmer die Vereinbarung über den Stellplatz abgeschlossen hat.
3. **Unternehmer:** Die Person, die mit dem Feriengast die Vereinbarung über den Stellplatz abgeschlossen hat.
4. **Stellplatz:** Ein Platz, der für die Aufstellung eines Campingmittels während des gesamten Jahres vorgesehen ist, unabhängig von der Nutzungsdauer.
5. **Campingmittel:** (Stand-)Wohnwagen, Chalet, Sommerhaus etc.; Ein Sommerhaus ist ein Campingmittel, das vor Ort Stein für Stein oder Planke für Planke gebaut wurde und für diese Bedingungen als nicht bewegliches Campingmittel gilt.
6. **Kombiniertes/Doppel-Campingmittel:** Zwei oder mehr Teile eines (Stand-)Wohnwagens oder Chalets, jedes mit einem eigenen Fahrgestell, die ab Werk so konstruiert sind, dass sie zusammen, auf dem Stellplatz montiert, eine Einheit bilden. Ein Anbau am Campingmittel oder eine Ergänzung in jeglicher Form (wie Wintergärten und Veranden) macht das Campingmittel nicht zu einem kombinierten/Doppel-Campingmittel.
7. **Mit-Feriengast:** Die in der Vereinbarung mit aufgeführte Person.
8. **Dritte:** Jede andere Person außer dem Feriengast und/oder seinen Mit-Feriengästen, die mit Zustimmung des Feriengasts und des Unternehmers den Stellplatz des Feriengasts nutzt und/oder dort verweilt.
9. **Informationen:** Vom Unternehmer schriftlich oder elektronisch bereitgestellte Daten, die Grundlage dieser Vereinbarung sind und Informationen über die Nutzung des Stellplatzes, die Einrichtungen und den Aufenthalt enthalten (einschließlich dieser RECRON-Bedingungen, Verhaltensregeln, Verkaufsbedingungen, Vermittlungsbedingungen, Anforderungen an Wartung und Nutzung des Campingmittels, Bestimmung des Geländes, Öffnungszeiten, Regeln zur Nutzung durch Dritte).
10. **Vereinbarungsjahr:** Der Zeitraum von einem Jahr, der am Datum beginnt, an dem die Vereinbarung üblicherweise auf dem Erholungsbetrieb des Unternehmers verlängert wird.
11. **Jahresentgelt:** Die jährlich vom Feriengast an den Unternehmer zu zahlende Gebühr für die Nutzung des Stellplatzes.
12. **Anschlusskosten:** Einmalige Kosten für den Anschluss des Campingmittels an die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Kommunikation usw.) sowie der Zugang zur Nutzung dieser Versorgungsleitungen.
13. **Erschließungskosten:** Einmalige Kosten für die Erschließung von Versorgungsleitungen bis zum Übergabepunkt.

14. **Kosten:** Alle Kosten, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb des Erholungsbetriebs entstehen.
15. **Stornierung:** Beendigung der Vereinbarung durch den Feriengast vor dem Beginn des Vertragszeitraums.
16. **Umstrukturierung:** Neugestaltung eines (Teils) des Geländes.
17. **Streitbelegungsausschuss:** Streitbelegungsausschuss Freizeit, Postfach 90600, 2509 LP Den Haag (Besuchsadresse: Bordewijklaan 46, 2591 XR Den Haag), gebildet durch ANWB/Verbraucherbund/RECRON.
18. **Ein Streitfall:** Wenn eine vom Feriengast beim Unternehmer eingereichte Beschwerde nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Die in diesen Bedingungen genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## Artikel 2: Inhalt der Vereinbarung

1. Der Unternehmer stellt dem Feriengast zu Erholungszwecken, jedoch nicht für einen dauerhaften Aufenthalt, den vereinbarten Stellplatz zur Verfügung. Der Feriengast hat das Recht, darauf ein Campingmittel des vereinbarten Typs aufzustellen und dort stehen zu lassen.
2. Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Unternehmers, Änderungen am Campingmittel vorzunehmen, die dazu führen, dass dieses nicht mehr transportierbar ist. Ein Anbau am Campingmittel oder eine Ergänzung in jeglicher Form (wie Wintergärten und Veranden) hat keinen Einfluss darauf, dass das Campingmittel transportierbar bleibt. Sollte das Campingmittel aufgrund von Alter oder Zustand nicht mehr transportierbar sein, gilt es im Sinne dieser Bedingungen dennoch als transportierbar.
3. Der Feriengast darf das Campingmittel nur durch ein Campingmittel eines vergleichbaren Typs ersetzen. Beim Ersatz wird unter denselben Bedingungen eine neue Vereinbarung geschlossen.
4. Der Unternehmer muss die in Artikel 1.i genannten Informationen vor Abschluss der Vereinbarung dem Feriengast zur Verfügung stellen. Änderungen dieser Informationen teilt der Unternehmer dem Feriengast rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mit.
5. Der Feriengast ist verpflichtet, bei Abschluss der Vereinbarung dem Unternehmer den Namen, die Adresse und den Wohnort von sich selbst und seinen Mit-Feriengästen entsprechend der kommunalen Basisadministration mitzuteilen und jede Änderung unverzüglich bekannt zu geben.
6. Der Feriengast ist verpflichtet, die Bedingungen und Regeln, die Teil der Informationen gemäß Artikel 1.i des Unternehmers sind, einzuhalten. Der Feriengast stellt sicher, dass seine Mit-Feriengäste und/oder Dritte, die ihn besuchen oder bei ihm verweilen, die Bedingungen und Regeln des Unternehmers einhalten.
7. Sollte der Inhalt der Vereinbarung und/oder die Regeln, die Teil der Informationen des Unternehmers sind, für den Feriengast nachteiliger sein als die RECRON-Bedingungen, haben die RECRON-Bedingungen Vorrang.

8. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung erklärt der Feriengast, dass das Campingmittel sein Eigentum ist und dass er diese Vereinbarung mit Zustimmung seines eventuellen Partners abschließt, soweit er mit diesem Partner ein gemeinsames Vermögen hat.

---

### **Artikel 3: Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung wird für die verbleibende Laufzeit eines Vertragsjahres und das darauffolgende Vertragsjahr abgeschlossen. Sie verlängert sich danach automatisch jedes Jahr um ein weiteres Vertragsjahr unter den dann geltenden Bedingungen.
2. Abweichend von Absatz 1 können der Feriengast und der Unternehmer beim Abschluss der Vereinbarung festlegen, dass die Vereinbarung zu einem bestimmten Datum automatisch endet.

### **Artikel 4: Preis und Preisänderung**

1. Das Jahresentgelt wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung durch den Unternehmer festgelegten Tarife vereinbart. Der Unternehmer muss angeben, welche Leistungen im Jahresentgelt enthalten sind. Zudem muss er angeben, welche Beträge zusätzlich zum Jahresentgelt berechnet werden.
2. Der Unternehmer hat das Recht, auch nach Festsetzung der Tarife und/oder des Jahresentgelts, Kosten, die durch eine Erhöhung von Lasten und Abgaben entstehen und die direkt den Stellplatz, das Campingmittel oder den Feriengast betreffen, an den Feriengast weiterzugeben.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anschlusskosten vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Anschlusskosten werden weder reduziert noch erstattet.
4. Hat der Feriengast dem Unternehmer Erschließungskosten gezahlt, so erstattet der Unternehmer diese bei Beendigung der Vereinbarung abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 10 % (auf volle oder anteilige Jahre).
5. Der Unternehmer teilt dem Feriengast spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich oder elektronisch mit, wie hoch das Jahresentgelt für das kommende Vertragsjahr sein wird.
6. Der Unternehmer hat das Recht, das Jahresentgelt einmal pro Vertragsjahr zu erhöhen. Eine wesentliche Erhöhung des Preises kann nur vorgenommen werden, wenn der Unternehmer dies mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten dem Feriengast global begründet mitteilt.

---

### **Artikel 5: Informationen**

1. Bei einer Änderung der Informationen muss der Unternehmer die bestehenden Situationen und Vereinbarungen berücksichtigen.
2. Eine wesentliche Änderung der Informationen muss der Unternehmer dem Feriengast spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertragsjahres mitteilen.

3. Bei einer wesentlichen Änderung der Informationen hat der Feriengast das Recht, die Vereinbarung ohne zusätzliche Kosten zu stornieren.

#### **Artikel 6: Zahlung**

1. Der Feriengast muss den Unternehmer unter Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen bezahlen.
2. Kommt der Feriengast seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nach, hat der Unternehmer das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Die Absätze 3, 4, 5 und 6 von Artikel 14 gelten entsprechend.
4. Nach der schriftlichen Mahnung trägt der Feriengast die vom Unternehmer entstandenen außergerichtlichen Kosten gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelung sowie die gesetzlichen Zinsen auf die geschuldete Summe. Der Unternehmer kann von diesen gesetzlichen Normen zugunsten des Feriengastes abweichen.

---

#### **Artikel 7: Stornierung**

1. Bei Stornierung der Vereinbarung schuldet der Feriengast dem Unternehmer eine Entschädigung in Höhe eines Prozentsatzes des Jahresentgelts wie folgt:
  - 15 % bei Stornierung bis drei Monate vor dem Beginn;
  - 50 % bei Stornierung bis zwei Monate vor dem Beginn;
  - 75 % bei Stornierung bis einen Monat vor dem Beginn;
  - 90 % bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Beginn;
  - 100 % bei Stornierung am Tag des Beginns.
2. Die Entschädigung wird angemessen reduziert, und ein eventuell zu viel gezahlter Betrag wird zurückerstattet, wenn der Unternehmer auf Vorschlag des Feriengastes mit einem Dritten für denselben Zeitraum oder einen Teil davon eine Vereinbarung über den Stellplatz abschließt. Der Unternehmer hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr.

#### **Artikel 8: Nutzung durch Dritte**

1. Die Nutzung des Stellplatzes und/oder des Campingmittels durch Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Unternehmers gestattet, an die Bedingungen geknüpft werden können.

---

#### **Artikel 9: Verkauf des Campingmittels**

1. Der Verkauf des Campingmittels ist jederzeit erlaubt. Der Verkauf des Campingmittels mit Erhalt des Stellplatzes ist jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers gestattet.

2. Der Unternehmer kann Verkaufsbedingungen aufstellen, die der Feriengast einhalten muss.
3. Der Feriengast, der das Campingmittel verkauft, muss dies dem Unternehmer vor dem Verkauf mitteilen. Mit der Übergabe des Campingmittels endet die Vereinbarung automatisch und sofort. Es steht dem Unternehmer frei, mit dem Käufer eine Vereinbarung zu schließen oder nicht. Der Unternehmer darf den Abschluss der Vereinbarung mit dem Käufer nicht von einer finanziellen Gegenleistung oder einem Vermittlungsauftrag an den Unternehmer abhängig machen.
4. Es steht dem Feriengast frei, sein Campingmittel selbst zu verkaufen oder den Unternehmer – oder eine andere vom Unternehmer schriftlich genehmigte Partei – damit zu beauftragen. Wenn der Feriengast dem Unternehmer oder einer vom Unternehmer benannten Partei einen Vermittlungsauftrag zum Verkauf des Campingmittels erteilt, muss dies schriftlich erfolgen.
5. Für den in Absatz 4 genannten Vermittlungsauftrag beträgt die Vermittlungsvergütung entweder ein fest vereinbarter Betrag oder ein bestimmter Prozentsatz des Verkaufspreises. Diese Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Stunden und Kosten des Vermittlers stehen. Alternativ können Feriengast und Unternehmer vor Beginn der Vermittlung eine Vergütung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten und Stunden vereinbaren. Der Unternehmer legt diese Kosten und Stunden schriftlich oder elektronisch dar.
6. Mit der Beendigung der Vereinbarung infolge des Verkaufs des Campingmittels bleibt der Feriengast das Jahresentgelt für das laufende Vertragsjahr oder die vereinbarte Vertragsdauer schuldig.
7. Der Feriengast hat Anspruch auf eine Reduzierung oder Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresentgelts für den verbleibenden Teil des Vertragsjahres, wenn:
  - die Räumung des Stellplatzes vor dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres erfolgt,
  - ein für den Unternehmer akzeptabler neuer Feriengast gefunden wird und
  - kein gleichwertiger Stellplatz auf dem Gelände verfügbar ist.
8. Für den Käufer, mit dem eine neue Vereinbarung geschlossen wird, gelten die dann aktuellen Bedingungen und Informationen gemäß Artikel 1.i.

#### **Artikel 10: Beendigung durch den Feriengast**

1. Der Feriengast kann die Vereinbarung spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres schriftlich kündigen.
2. Stirbt der Feriengast, haben seine Mit-Feriengäste – sofern sie dazu berechtigt sind – das Recht, die Vereinbarung zu übernehmen. Sie müssen den Unternehmer so bald wie möglich über ihre Entscheidung informieren.
  - Gibt es keine Mit-Feriengäste, endet die Vereinbarung automatisch ohne Kündigung.

- Es steht dem Unternehmer frei, mit einem Erben, der nicht als Mit-Feriengast in der Vereinbarung aufgeführt ist, eine Vereinbarung zu schließen oder nicht.
  - Wird keine neue Vereinbarung abgeschlossen, haben die Erben, die die Verpflichtungen des Verstorbenen übernehmen, eine angemessene Frist, um den Stellplatz geräumt zu übergeben. Bereits gezahltes Jahresentgelt für die verbleibende Vertragslaufzeit wird ab dem Zeitpunkt der Räumung zurückerstattet, es sei denn, die Räumung erfolgt nach dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres.
3. Der Feriengast stellt den Unternehmer von eventuellen Ansprüchen im Zusammenhang mit seinem Tod frei, die sich auf die Vereinbarung, den Stellplatz, das Campingmittel oder damit verbundene Angelegenheiten beziehen.

---

### **Artikel 11: Beendigung durch den Unternehmer**

1. Der Unternehmer kann die Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn:
- der Feriengast, Mit-Feriengast(en) und/oder Dritte trotz schriftlicher Warnung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung, den Regeln der Informationen oder behördlichen Vorschriften nicht erfüllen oder andere Gäste belästigen;
  - der Feriengast trotz schriftlicher Warnung den Stellplatz und/oder das Campingmittel entgegen der Zweckbestimmung des Geländes nutzt;
  - behördliche Maßnahmen den Unternehmer dazu zwingen;
  - der Geschäftsbetrieb des Unternehmers eingestellt wird;
  - das Campingmittel trotz schriftlicher Warnung nicht den Umwelt- und/oder Sicherheitsvorschriften entspricht;
  - das Campingmittel in einem Zustand ist, der das Erscheinungsbild des Geländes beeinträchtigt;
  - das Verhältnis zwischen Unternehmer und Feriengast dauerhaft gestört ist;
  - ein Umstrukturierungsplan des Geländes umgesetzt wird.
2. Die Kündigung durch den Unternehmer erfolgt schriftlich per Einschreiben oder persönlich übergebener Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres. Bei Umstrukturierung beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

---

### **Artikel 12: Umstrukturierung**

1. Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Feriengast während der Vorbereitungsarbeiten so wenig wie möglich gestört wird.
2. Bei Beendigung aufgrund von Umstrukturierung bietet der Unternehmer, wenn möglich, einen gleichwertigen Stellplatz an.

3. Falls keine Alternative vorhanden ist, hat der Feriengast Anspruch auf eine Entschädigung für die Umzugs- oder Abrisskosten.
- 

#### **Artikel 13: Zwischenzeitliche Beendigung**

1. Bei vorzeitiger Beendigung bleibt das Jahresentgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit geschuldet.
  2. Wird ein Ersatz-Feriengast gefunden, besteht Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung.
- 

#### **Artikel 14: Sofortige Beendigung durch den Unternehmer**

1. Der Unternehmer kann die Vereinbarung bei schwerwiegenden Verstößen mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 

#### **Artikel 15: Räumung**

1. Die Räumung des Stellplatzes erfolgt durch den Feriengast.
  2. Kommt der Feriengast dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Unternehmer das Recht, den Stellplatz auf Kosten des Feriengastes zu räumen.
- 

#### **Artikel 16: Gesetzliche Vorschriften**

1. Der Feriengast sorgt dafür, dass der Stellplatz und das Campingmittel den gesetzlichen Umwelt- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 

#### **Artikel 17: Instandhaltung**

1. Der Unternehmer hält das Gelände in gutem Zustand.
  2. Der Feriengast ist für die Instandhaltung des Stellplatzes und des Campingmittels verantwortlich.
- 

#### **Artikel 18: Haftung**

1. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen.
  2. Der Feriengast haftet für Schäden, die durch ihn, Mit-Feriengäste oder Dritte verursacht werden.
- 

#### **Artikel 19: Streitbeilegung**

1. Streitfälle können dem Streitbeilegungsausschuss oder einem niederländischen Gericht vorgelegt werden.
- 

#### **Artikel 20: Erfüllungsgarantie**

1. Bei einem RECRON-Mitglied übernimmt RECRON unter bestimmten Bedingungen die Erfüllung einer Entscheidung des Streitbeilegungsausschusses.
- 

#### **Artikel 21: Änderungen**

1. Änderungen der RECRON-Bedingungen erfolgen nur in Absprache mit Verbraucherorganisationen.
- 

#### **Artikel 22: Anwendbarkeit**

1. Der Unternehmer erklärt diese Bedingungen ab dem 1. März 2016 auf alle Vereinbarungen anwendbar.

